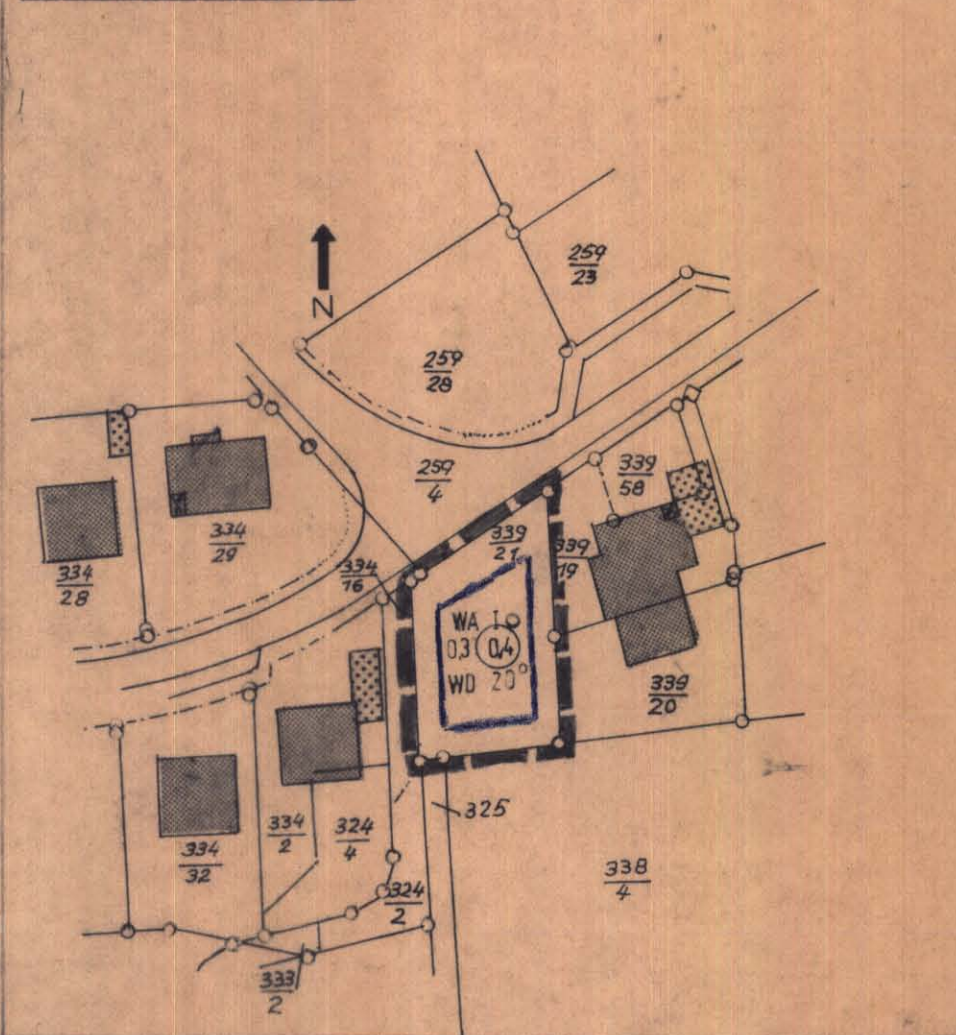


SATZUNG DER GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN
ÜBER DIE 4. (vereinfachte) ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "AM BLOMEWEG/MASURENWEG/
SÜDTEIL MECKLENBURGER STRASSE" FÜR DEN TEILBEREICH
DES FLURSTÜCKES 339/21, FLUR 1, GEMARKUNG PROBSTEIERHAGEN

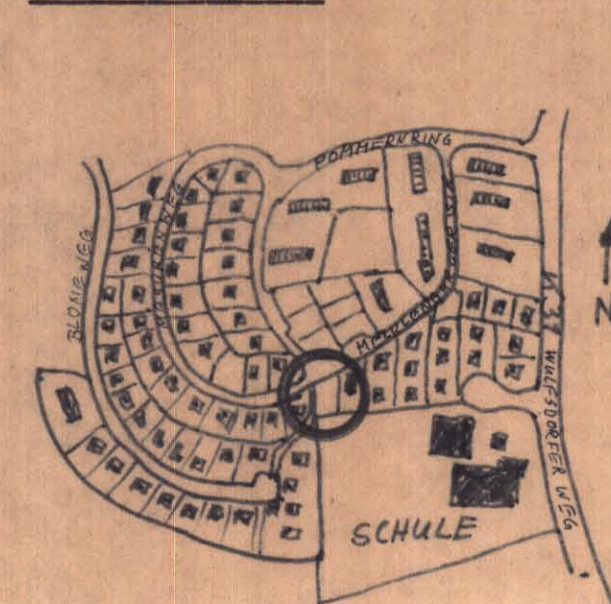
PLANZEICHNUNG -TEIL A-

Maßstab 1 : 1.000



ÜBERSICHTSSKIZZE

M = ca. 1:5.000



Planzeichenerklärung:

I. Festsetzungen

Abgrenzung des Geltungsbereiches der Planänderung	§ 9 Abs. 7 BBauG
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
o offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
0,3 Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
0,4 Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WD Walmdach	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
20° Dachneigung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

Rechtsgrundlagen:

II. Darstellungen ohne Normcharakter, nachrichtl. Mitteilungen

- 339/21 Flurstücksnummer
Grundstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen -Teil B-

1. Außenwandgestaltung:

Rot-braunes Verblenda-mauerwerk. In untergeordneten Bauteilen bis maximal 30 % der Außenwandflächen ist die Verwendung von anderen Materialien und Farben zulässig.

2. Dacheindeckung

Pfanneneindeckung, rotbraun oder anthrazit

3. Nebenanlagen, Garagen

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen sind in der Gestaltung dem Hauptbaukörper anzugleichen. Freistehende Garagen erhalten ein Flachdach. Garagen können auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden, jedoch nur in einem Bereich von mind. 6,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie beginnend bis zur rückwärtigen Baugrenze.

Die textlichen Festsetzungen Nr. 4 und 5 der 1. Änderung des B-Planes gelten unverändert.

Aufgrund des § 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 2. 1986 (BGBl. I. S. 265) in Verbindung mit § 10 BBauG sowie § 82

der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein vom 24. 2. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Probststeierhagen vom 15. 12. 1986 folgende Satzung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Blomeweg/Masurenweg/Südteil Mecklenburger Straße" für den Teilbereich des Flurstückes 339/21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15. 12. 1986 Probststeierhagen, den 18. 12. 1986

Bürgermeister

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der vereinfachten Planänderung schriftlich zugestimmt. Als Träger öffentlicher Belange ist nur der Kreis Plön beteiligt. Die Zustimmung des Kreises Plön wurde mit Verfügung vom 5. 6. 87 zum Az.: 4014-2412/82.4 erteilt. Probststeierhagen, den 6. 7. 1987

Bürgermeister

Die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15. 12. 1986 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die beigefügte Begründung wurde mit Beschluß vom 15. 12. 1986 gebilligt. Probststeierhagen, den 18. 12. 1986

Bürgermeister

Die Satzung über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Probststeierhagen, den 6. 7. 1987

Bürgermeister

Die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 10. 7. 1987 mit der bewirkten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt von diesem Tage an zusammen mit der beigefügten Begründung auf Dauer öffentlich aus. Hinweise über Ort und Zeit der Auslegung wurden in die Bekanntmachung aufgenommen, ebenso Hinweise auf die §§ 44 c und 155 a BBauG.

Probststeierhagen, den 10. 7. 1987

Bürgermeister